

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 05-11

DAN-doors a-s, Industrivej 19, Stilling, DK-8660 Skanderborg

### 1. Anwendung

Jeglicher Verkauf der Produkte der DAN-doors a-s erfolgt gemäß unten stehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung Vorrang vor eventuellen Bestimmungen in den allgemeinen Bedingungen des Käufers haben.

Die unten aufgeführten Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf jegliche mit Produkten der DAN-doors a-s im Zusammenhang stehenden Montage- und Wartungsarbeiten.

### 2. Angebot und Auftragsbestätigung

2.1. Von DAN-doors a-s abgegebene Angebote sind mangels anders lautender Angabe ab Angebotsdatum 60 Tage lang gültig.

2.2. Bei einer Auftragserteilung ist die Vereinbarung einer Lieferung erst dann eingegangen, wenn der Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung von der DAN-doors a-s erhalten hat.

2.3. Angebote, die Montage- und/oder Wartungsarbeiten zu einem Festpreis umfassen, setzen voraus, dass der Käufer die Montage- und Wartungsbedingungen der DAN-doors a-s erfüllt. Hiervon sind allein die im Angebot angegebenen Arbeiten umfasst. Jegliche darüber hinausgehende Arbeit ist zusätzliche Arbeit, die nach den jederzeit gültigen Sätzen der DAN-doors a-s für Rechnungsarbeiten gilt.

### 3. Produktinformation

3.1. Alle Zeichnungen und technischen Dokumente, die dem Käufer vor oder nach dem Vertragsschluss überlassen werden, bleiben Eigentum der DAN-doors a-s. Das Material darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der DAN-doors a-s vom Käufer verwendet oder kopiert, reproduziert, übertragen oder auf sonstige Art und Weise zu einem anderen Zweck als der Erfüllung des geschlossenen Vertrags Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

3.2. Die DAN-doors a-s haftet weder für die Wahl ergänzender Geräte und Dienstleistungen durch den Käufer, die zusammen mit dem Produkt angewendet werden sollen, für die Anwendung noch für die Ergebnisse daraus.

3.3. Die DAN-doors a-s behält sich das Recht vor, fristlos Änderungen an ihren Produkten vorzunehmen.

### 4. Preise

Die DAN-doors a-s behält sich das Recht vor, vereinbarte Preise im Falle wesentlicher Kursänderungen, Materialpreiserhöhungen, staatlicher Eingriffe oder anderer Umstände, die nicht in der Macht der DAN-doors a-s liegen, zu regulieren.

### 5. Gefahrenübergang/Lieferung

5.1. Die Gefahr des Produkts geht mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung bei der Lieferung über. Frachtverträgen liegen die internationalen Handelsklauseln in der jederzeit gültigen Ausgabe zugrunde.

5.2. Sofern der Vertrag Montage- und Wartungsarbeiten umfasst, geht die Gefahr beim Abgabetermin auf diese Arbeiten über.

5.3. Der Gefahrenübergang für bei Montagearbeiten anzuwendende Produkte ist zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Produkte. Es obliegt dem Kunden, bei Erhalt ist der Versand drinnen zu prüfen und drinnen trocken und ordnungsgemäß aufzubewahren, so dass die gelieferte Ware vor jeglicher Art der Überlast geschützt ist.

5.4. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung am Montageort ungehindert erfolgen kann.

### 6. Liefertermin; Verzug

6.1. Beim vereinbarten Liefertermin handelt es sich um eine ungefähre Zeitangabe, die voraussetzt, dass völlige Einigkeit über den Vertragsinhalt, z.B. Genehmigte Zeichnungen und endgültig bestätigte Ziele besteht. Ist kein bestimmter Lieferzeitpunkt vereinbart, sondern ein Zeitraum angegeben, innerhalb dessen die Lieferung erfolgt, wird dieser ab dem Zeitpunkt gerechnet, an dem DAN-doors a-s sämtliche notwendigen Angaben für die Vertragserfüllung erhalten hat.

6.2. DAN-doors a-s haftet unter keinerlei Umständen für indirekte Schäden und Verluste jedweder Art, hierunter Tagessätze oder Vertragsstrafen, zu denen der Käufer gegenüber Dritten verpflichtet werden sollte, sowie Betriebsausfälle, Zeitverluste, entgangene Lieferung oder ähnliche Verluste des Käufers.

6.3. DAN-doors a-s haftet in keinem Fall für Betriebsausfälle, entgangene Gewinne, Verluste im Zusammenhang mit aufbewahrten Waren, Verluste wegen Verzugs von Bauprojekten oder sonstigen Bauarbeiten oder jeglichen sonstigen direkten oder indirekten Verlust.

### 7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1. DAN-doors a-s hält bis zur Zahlung der vereinbarten Kaufsumme einen Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware.

7.2. Wenn DAN-doors a-s einen Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware hat, obliegt es dem Käufer, diese zu Komplett- und Neuwert gegen jeglichen Schaden ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zur erfolgten Zahlung der vereinbarten Kaufsumme zu versichern.

7.3. DAN-doors a-s ist bis unmittelbar vor der erfolgten Lieferung berechtigt, eine Zahlungsgarantie für die gesamte Kaufsumme zu fordern.

7.4. Obiges gilt auch für Montage- und Wartungsarbeiten.

7.5. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, wird der Käufer mit Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % je begonnenem Monat belastet. Die gleichen Verzugszinsen werden auch im Falle einer gewährten Stundung berechnet.

7.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen einzubehalten oder eine Aufrechnung für die behaupteten Forderungen vorzunehmen, die der Verkäufer nicht anerkannt hat.

7.7. Sofern der Käufer es unterlässt, die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen, ist der Käufer dessen ungeachtet zur Leistung der Zahlung verpflichtet, als sei die Lieferung vereinbarungsgemäß erfolgt.

### 8. Verpackung

8.1. Einwegverpackung wird bei einer eventuellen Rückgabe nicht vergütet.

8.2. Mangels anders lautender Vereinbarung sind eventuelle Kosten oder Abgaben bei der Entsorgung von Verpackungen nicht Sache der DAN-doors a-s.

### 9. Eigentumsrecht/Immaterialrecht

Der Käufer erwirbt keine Eigentums- und/oder Urheber- oder sonstige Immaterialrechte für evtl. im Produkt verwendete EDV-Programme oder evtl. Zeichnungen, Design, technische Lösungen u.a.m., ungeachtet dessen, ob das Genannte für Rechnung des Käufers individuell entwickelt wurde, da der Käufer allein ein Recht erwirbt, das Genannte im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung des Produkts zu verwenden.

### 10. Reklamationen

Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Erhalt sofort, bevor die Produkte in Gebrauch genommen werden, zu prüfen, um sich zu vergewissern, dass keine Mängel vorliegen und die korrekte Menge geliefert wurde.

10.1. Transportschäden sind unverzüglich sowohl bei dem Frachtführer als auch bei der DAN-doors a-s zu reklamieren.

### 11. Mängelhaftung

11.1. Unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden und eine Reklamation rechtzeitig erfolgt ist, behebt DAN-doors a-s eventuelle Mängel, die sich innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung zeigen sollten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung umfasst keine Mängel, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die nach dem Gefahrenübergang auf den Käufer entstanden sind. Verschleißteile sind nicht von der Garantie umfasst.

11.2. Der Käufer hat die DAN-doors a-s nach Feststellung des Mangels sofort schriftlich über Mängel zu informieren. Maßnahmen zu jeglicher Mängelbehebung sind souverän von der DAN-doors a-s zu ergreifen.

11.3. Wurde das Produkt geändert oder haben andere als die DAN-doors a-s oder eine von ihr angewiesene Werkstatt versucht, eine Wartung durchzuführen, oder wurde das Produkt zu einem Zweck angewendet, für den es nicht gedacht ist, oder stimmen Installation, Betrieb und Instandhaltung nicht mit den Vorschriften der DAN-doors a-s überein, entfällt die Verpflichtung der DAN-doors a-s zu einer kostenlosen Ausbesserung sowie eventuell gemachter Garantien.

11.4. DAN-doors a-s haftet weder für direkte oder indirekte Schäden, Betriebsausfälle, entgangene Gewinne noch ähnliche Kosten oder Schäden.

### 12. Haftung für Verursachung von Schäden (Produkthaftung)

12.1. DAN-doors a-s haftet für Personenschäden gemäß dem dänischen Produkthaftungsgesetz.

12.2. DAN-doors a-s haftet nur für Schäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen, wenn nachweisbar ist, dass der Schaden auf Fehler oder Versäumnis von Seiten der DAN-doors a-s oder andere zurückzuführen ist, für die DAN-doors a-s verantwortlich ist.

12.3. DAN-doors a-s haftet nicht für Betriebsverluste, entgangene Arbeitsgewinne oder sonstige indirekte Verluste.

### 13. Höhere Gewalt

13.1. DAN-doors a-s ist nicht verantwortlich für eine fehlende oder verspätete Vertragserfüllung, die auf Höhere Gewalt, Krieg, Aufstände, zivile Unruhen, Regierungseingreifen oder Eingreifen seitens öffentlicher Behörden zurückzuführen ist. Feuersbrunst, Streik, Aussperrung, Export- und/oder Importverbot, Mobilmachung, Vandalismus, devisenrechtliche Beschränkungen, Verspätungen und/oder fehlende Lieferungen von Zulieferern oder sonstige Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von DAN-doors a-s liegen.

Sollte eine einwandfreie oder rechtzeitige Lieferung durch einen oder mehrere der oben genannten Umstände vorübergehend geändert werden, wird die Lieferung bis zu einer Normalisierung der Verhältnisse um einen Zeitraum aufgeschoben, welcher der Dauer der Änderung zuzüglich eines je nach Umständen angemessenen Zeitraums entspricht.

Eine Lieferung des somit verschobenen Liefertermins wird auf jeden Fall als rechtzeitig betrachtet, sofern davon auszugehen ist, dass eine Änderung der Lieferung länger als 8 Wochen dauern würde. In diesem Fall sollen sowohl DAN-doors a-s als auch der Käufer berechtigt sein, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies als Vertragsbruch anzusehen ist.

### 14. Montage- und Wartungsarbeiten

14.1. Sofern ein Vertrag Montage- und Wartungsarbeiten beinhaltet, hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass solche Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden können und die eigene Arbeit des Käufers und anderer Lieferanten auf eine solche Art und Weise geplant ist, dass die Arbeit der DAN-doors a-s nach dem Beginn in einem ununterbrochenen Zeitraum fertiggestellt werden kann. Nach dem Ermessen der DAN-doors a-s kann die Arbeit jedoch in mehreren Prozessen erfolgen.

14.2. Die Kosten der DAN-doors a-s im Zusammenhang mit entstandenen Verzögerungen werden vom Käufer gedeckt und gesondert in Rechnung gestellt.

14.3. Es wird vorausgesetzt, dass die Montage in einem einzigen Arbeitsprozess ohne Unterbrechungen erfolgt. Die Montage kann jedoch nach Ermessen der DAN-doors a-s in mehreren Prozessen durchgeführt werden. Vor der Montage ist Folgendes zu tun:

A. Die Torfassung muss in Übereinstimmung mit den angegebenen Anweisungen vorbereitet worden sein.

B. Die Torfassung muss von Betonresten u.a.m. gereinigt sein und eine vollständig ebene Anschlagfläche bilden.

C. Fertiger Fußboden im Montagebereich muss nach den Anweisungen der DAN-doors a-s geräumt und gesäubert vorgefunden werden.

D. Alle sonstigen Verguss-, Putz-, Entsäuerungs- und Malerarbeiten müssen abgeschlossen sein.

E. Es ist ein fertiges, dichtes Dach vorzufinden.

F. Es müssen Befestigungsmöglichkeiten im Gebäude entsprechend den Standardzeichnungen der DAN-doors a-s vorhanden sein, und die Gebäudekonstruktion muss so bemessen sein, dass sie das Tor tragen kann.

G. Der Elektrotechniker muss den Strom bei der Montage elektrisch betriebener Tore nach den Anweisungen der DAN-doors a-s verlegt haben.

H. In Bezug auf Toleranzen an Wänden und Fußböden sei verwiesen auf „Wo verläuft die Grenze“ (siehe [www.tolerancer.dk](http://www.tolerancer.dk)), und diese sind für eine optimale Funktionsweise von Türen und Toren einzuhalten

- I. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund von äußeren Umständen in bestimmten Fällen Kondenswasser an Türen und Toren vorkommen kann.
- J. In luftdichten Räumen montierte Türen können nur dann funktionieren und dicht schließen, wenn in die Wandkonstruktion montierte Druckausgleichsventile o.ä. vorzufinden sind
- K. Das gesamte Vergussmaterial in und um Tür-/Toröffnungen ist vor der Montage zu entfernen
- L. Rolltore werden mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung stets mit manuellem Rep. geliefert,
- M. Große zweiflügelige Türen werden mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung als Standard mit Verschlussshaken geliefert
- N. Sofern außergewöhnliche Sicherheitsanforderungen gestellt werden, z.B. maximales Heben, das die AT-Anleitung übersteigt, kann dies zu Zusatzkosten für Hebevorrichtungen führen.
- O. Wenn Arbeitsgenehmigungen erforderlich sind, führt die Genehmigung Zusatzkosten mit sich, die auf dem Auftragschein in Rechnung gestellt werden.
- P. Kabelrinnen werden als Ausgangspunkt in standardmäßigen Kunststoffrippen geliefert. Sind nicht rostende Kabelführungen erwünscht, werden diese gegen einen Mehrpreis nach näherer Vereinbarung geliefert.

Folgendes Material ist dem Monteur zur Verfügung zu stellen:

- a. Bis an den Montageort verlegte Beleuchtung.
  - b. 380V, 3-Phasen, 10A-Sicherung und 220V, 1-Phasen, 16A-Sicherungsstecker bis an den Montageort verlegt.
- 14.4. Der Käufer stellt zu den Zeitpunkten, zu denen DAN-doors a-s dies beantragen sollte, unentgeltlich Folgendes zur Verfügung: Hilfsmannschaft, Geräte und Ausstattung für Verbringung, internen Transport am Montageort, Anbringung der Teile an Fundamenten, Reinigung, Wache, Kranhilfe, Gerüste, Abschirmung, Licht, Kraft, Wasser, Druckluft, Heizung und Öl usw. Außerdem stellt der Käufer der Mannschaft von DAN-doors a-s Bauwagen in dem aus der Gesetzgebung o.ä. vorgeschriebenen Umfang, was ohne Kosten für den Verkäufer erfolgt. Die Mannschaft des Käufers wird durch den Käufer versichert.
- 14.5. Der Käufer teilt DAN-doors a-s die geltenden Sicherheitsbestimmungen am Montageort mit, und DAN-doors a-s verpflichtet sich dazu, ihre entsendeten Mitarbeiter anzuweisen, die geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten, und ein evtl. Abhilfezeitraum für Mängel an den verwendeten Produkten wird von deren Lieferung abgerechnet.
- 14.6. Die Haftung des Käufers für evtl. Mängel bei Montage- oder Wartungsarbeiten ist gemäß Punkt 11 zu regeln.
15. **Gerichtsstand und Wahl der Gesetzgebung**  
Bei der Auslegung und Entscheidung eventueller Streitigkeiten, die infolge des Vertragsschlusses oder im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss findet dänisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist das Kopenhagener See- und Handelsgericht. DAN-doors a-s ist jedoch berechtigt, ein Schiedsverfahren nach den gewöhnlichen Bestimmungen des dänischen Rechts zu fordern. Das Schiedsgericht findet in Århus statt. Das Schiedsverfahren steht dem Versuch, eine einstweilige Verfügung oder andere vorläufige Maßnahmen durchzuführen, nicht im Wege.

Skanderborg, im September 2017